

STADT WETZLAR

BEBAUUNGSPLAN NR. 215

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN NEUSTADT, UFERSTRASSE DILL UND HAINSTRASSE

M. 1:500

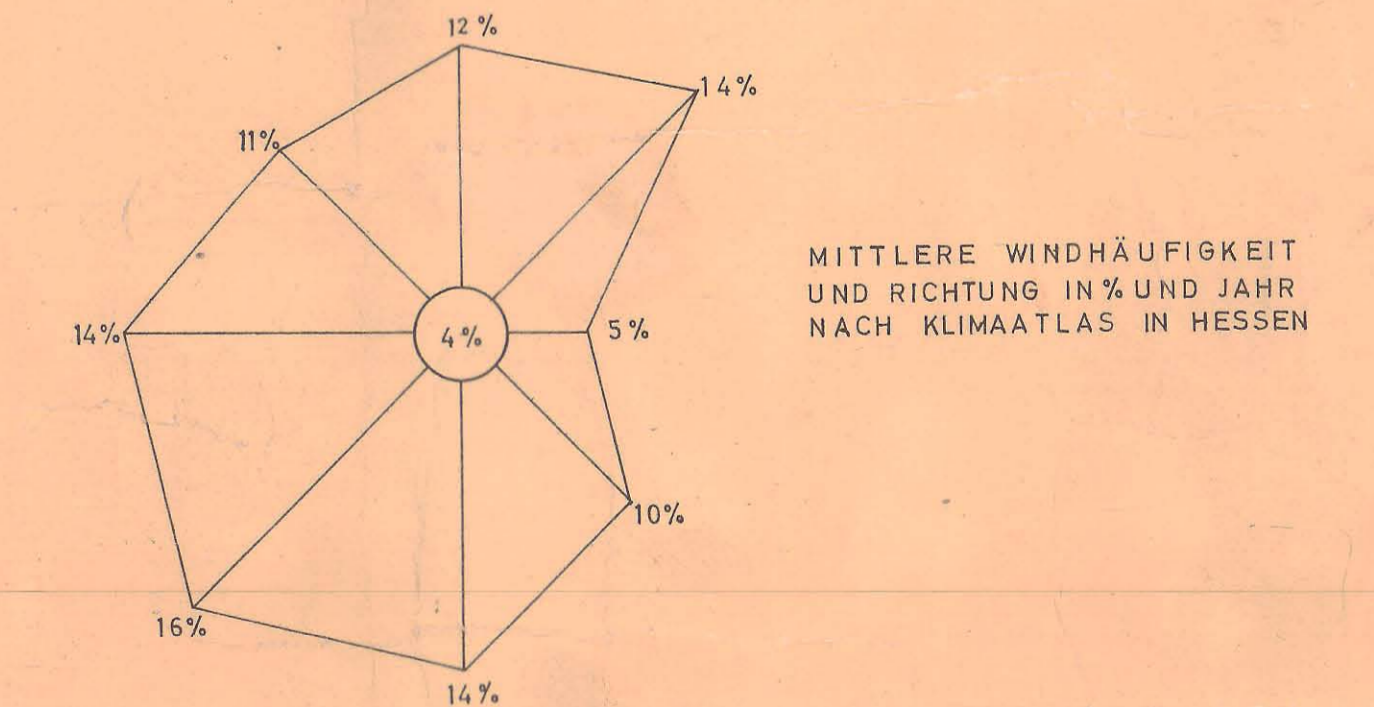
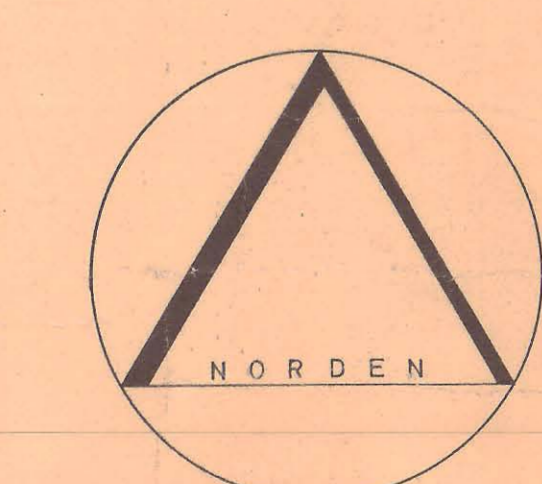
ERLÄUTERUNG

- | | | |
|--|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES — GRENZE DER VERSCHIEDENEN BAUGEBIETE ○ VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE — GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE — BAULINIE — BAUGRENZE — GRENZE DES HOCHWASSERÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETES — GRENZE DES HOCHWASSERABFLUSSGEBIETES | <ul style="list-style-type: none"> 1 ART DES BAUGEBIETES 2 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE 3 BAUWEISE 4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) 5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) ○ G SEMEINBEDARFSFLÄCHE | <ul style="list-style-type: none"> VORHANDENE BEBAUUNG GEBAUDE OFFENTLICHE STRASSENFLÄCHE OFFENTLICHER PARKPLATZ |
| <ul style="list-style-type: none"> ○ 1 2 3 4 5 ○ G | <ul style="list-style-type: none"> GEPLANTE BEBAUUNG EINZEL- ODER DOPPELHAUS (DACHNEIGUNG UND FIRSTRICHTUNG) G GARAGEN (IST KEINE FIRSTRICHTUNG ANGE-
GEBEN, SO IST EIN FLACHDACH AUSZUBILDEN) IV G GESCHLOSSENE BEBAUUNG (GESCHOSSZAHL,
DACHNEIGUNG UND FIRSTRICHTUNG IST KEINE
FIRSTRICHTUNG ANGEZEIGT, SO IST EIN
FLACHDACH AUSZUBILDEN) OFFENTLICHE STRASSENFLÄCHE ENTFALLENE GEBAUDE MIT ANGABE
DER ZUKÜNFTIGEN NUTZUNG ENTFALLENDEN STRASSENFLÄCHE + VORGESEHENE HOHE ÜBER N.N. | <ul style="list-style-type: none"> GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN GEPLANTE OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE VORHANDENER KINDERSPIELPLATZ
MIT SPIELGERÄTEN ENTFALLENDEN BAULINIE (LT. SATZUNGSBESCHLUSS
DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
AM 25. 3. 1965) |

TEXT

ALLE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGS-
PLANES BESTEHEN BAUFUCHTLINIEN UND SONSTIGE VOR-
SCHRIFTEN, DIE DIESEN FESTE ZUNGEN ENTGEGENSTEHEN, WER-
DEN MIT RECHTSKRAFT DIESSES PLANES AUFGEHOBEN.
IN DEN MISCHEBIETEN WIRD ENTLANG DER STRASSEN EINE
MAXIMALE BAUTIEFE VON 12,50M FESTGELEGT. AUF DIESE TIEFE
GELTEN DIE VORSCHRIFTEN ÜBER GESCHLOSSENE BEBAUUNG,
SOWEIT DER BEBAUUNGSPLAN EINE GESCHLOSSENE BAUWEISE
AUFWEIST.
IN DEN MISCHEBIETEN IST DIE ANGEBEBENE ZAHL DER VOLLGE-
SCHOSSE FÜR DIE VORDERE (STRASSESEITIGE) BEBAUUNG
ZWINGEND.
EIN KNIESTOCK ODER DREMPSEL IST NUR BIS ZU EINER MAXI-
MALEN HOHE VON 0,25M ZULÄSSIG.
DIE IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET ANGEBEBENE GESCHOSSZAHL
GILT ALS HÖCHSTGRENZE.
DIE AUF DIE GESCHOSSZAHL BEZOGENE GRUNDFLÄCHENZAHL UND
GESCHOSSFLÄCHENZAHL, DES § 17 Bau-NVO WERDEN BESTANDTEIL
DIESSES BEBAUUNGSPLANES.

ÖFFNUNGEN IN DÄCHERN, ALS AUF- ODER EINBAUTEN MÜSSEN
VON GIEBELN, KEILLEN ODER DEN NACHBARGRENZEN MINDESTENS
2,00M ABSTAND HALTEN, SIE DÜRFEN NICHT MEHR ALS EIN
DRITTEL DER GEBÄUDELÄNGE EINNEHMEN, IHRE ANSICHTS-
FLÄCHE IST IN VOLLEM UMFANG ALS FENSTERFLÄCHE AUSZUBIL-
DEN, SIE MUSS MINDESTENS 0,50M HINTER DER VORDERKANTE
GEBÄUDEFRONT ZURÜCKTRETEN.
DACHNEIGUNGSWINKEL SIND UNZULÄSSIG.
DIE GESAMTHÖHE DER STRASSESEITIGEN EINFRIEDIGUNG
DARF EINSCHLIESSLICH EINER MAXIMALEN SOCKELHÖHE
VON 120M, GEMESSEN VON DER GEWESSENEN BEREICHTE, BETRA-
GENDEN GESCHLOSSENE WÄNDE SIND ALS STRASSESEITIGE
EINFRIEDIGUNGEN NICHT ZULÄSSIG.



BEARBEITET:
DURCH DAS STADTBAUAMT
Qualität Bauwesen Kieding
STADTBAUAMT STADT-OBERBAURAT BAU-ING.

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
AM 25. 3. 65
Qualität
BÜRGERMEISTER STADTBAUAMT

ALS ENTWURF BESCHLOSSEN
DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
AM 23. 8. 1963
Qualität
BÜRGERMEISTER STADTBAUAMT

GENEHMIGT
NACH § 11 BBAUG
AM 11. Juli 1966
Mit Verf. v. III 8 a gem. § 17 - 11 BBAUG
des Landesgesetzgebungsorgans
Wetzlar, den 11. Juli 1966
Der Regierungspräsident
im Amtsstelle

OFFENGELEGT
NACH ABSTIMMUNG MIT DEN TRÄGERN ÖFFENTL. BELANGE
VOM 21.10.1963 BIS 21.11.1963
WEGEN VERSCHIEDENER BEDENKEN UND ANREGUNGEN
GEÄNDERT
ALS ENTWURF BESCHLOSSEN
DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
AM 20. 3. 1964
OFFENGELEGT
VOM 13. 7. 1964 BIS 14. 8. 1964

RECHTSKRAFT
DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG IN DER WNZ
AM 10. 8. 66

